

Aus dem Bundesgericht

SVP-Plakat verletzt Antirassismus-Norm nicht

Walliser Propaganda im Herbst 2007

fel. Lausanne, 27. April

Das vor den eidgenössischen Parlamentswahlen im Herbst 2007 von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) im Kanton Wallis ausgehängte Plakat, auf dem betende Muslime vor dem Bundeshaus abgebildet sind, wird kein strafrechtliches Nachspiel haben. Das Bundesgericht hat am Montag eine Beschwerde des zuständigen Staatsanwalts abgewiesen, der bereits auf kantonaler Ebene vergeblich ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Rassendiskriminierung aufzugleisen versucht hatte. Auf dem fraglichen Plakat prangte über den betenden Personen, von denen nur die Hinterteile zu sehen waren, der Text: «Utilisez vos têtes! Votez UDC. Suisse, toujours libre!»

Meinungsäusserungsfreiheit geht vor

Vier der fünf Mitglieder der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vertraten im Verlaufe der öffentlichen Urteilsberatung in Lausanne überzeugend die Auffassung, dass das Wahlplakat der SVP nicht gegen die Antirassismus-Strafnorm im Strafgesetzbuch verstosse (Art. 261 bis). Das wäre gemäss geltender Rechtsprechung nur der Fall, wenn jemand wegen seiner Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert wird. Und im Rahmen eines Wahlkampfes oder einer anderen politischen Auseinandersetzung dürfe eine solche Herabsetzung oder Diskriminierung nicht leichtfertig bejaht werden.

Eine harte Auseinandersetzung auch um heikle Themen müsse möglich bleiben, meinte einer der Richter zur Begründung, warum in solchen Fällen die Meinungsäusserungsfreiheit der Antirassismus-Strafnorm vorgeht. Weiter ins Feld geführt wurde der Umstand, dass sich das Plakat im Wahlkampf an SVP-Sympathisanten und damit gerade nicht vorwiegend an Muslime gerichtet und im Übrigen keinerlei Anstoss erregt hatte.

Verletzte Glaubens- und Kultusfreiheit?

Ein einziger Richter hätte die Beschwerde des Staatsanwalts gutheissen und auf der Einleitung eines Strafverfahrens bestehen wollen. Das auf den Antagonismus Kopf - Hinterteil zielende Wortspiel des Plakates verletze Ehre und Menschenwürde von Muslimen und setze deren Religion herab. Dass durch eine Verurteilung wegen Rassendiskriminierung die Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt werden könne, habe der Gesetzgeber seinerzeit sehenden Auges in Kauf genommen.

Diese Erwägungen blieben indes ebenso erfolglos wie der Antrag des Richters, die Sache wenigstens zurückzuweisen, damit das

Plakat unter dem Gesichtspunkt der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit geprüft werde (Art. 261 Strafgesetzbuch). Dass diese Strafnorm verletzt sein könnte, wird zwar nicht ausgeschlossen, doch stehen aus Sicht der Mehrheit in der Gerichtskammer verfahrensrechtliche Gründe einer Rückweisung entgegen.

Urteil 6B[*]664/2008 vom 27. 4. 09 - schriftliche Begründung ausstehend.